

## 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 231

### Kennwort: „Gewerbegebiet Rodder Damm“, der Stadt Rheine

#### I. Umweltbezogene Stellungnahmen aus der:

##### 1. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

###### 1.1 Anlieger der Dörenther Straße, 48432 Rheine; Schreiben vom 20.05.2020

*„Wir haben uns am 18.Mai 2020 bei Ihnen im Rathaus über Ziele und Zwecke der Planung informiert, sowie über die voraussichtlichen Auswirkungen gesprochen. Unser besonderes Interesse gilt der Umverlegung des Fuß- und Radweges, der an unsere Acker- und Waldfläche Flur 30, Flurstück 256 unmittelbar angrenzt. Da die Umverlegung des jetzt genutzten Fuß-/Radweges, der überwiegend von den Mitarbeitern der Caritaswerkstätten Rheine, Edisonstraße 10, befahren wird, nach der neuen Planung einen „Umweg“ bedeuten würde, haben wir die Befürchtung, dass andere Waldwege und Waldflächen als „Abkürzung“ genutzt werden. Wir bitten die Stadt Rheine, den Fuß-/Radweg so anzulegen, dass durch Abgrenzung mit einer neu angepflanzten Hecke oder Zaun, die Möglichkeit einer falschen Wegführung, gerade auch in den dunkleren Jahreszeiten nicht gegeben ist! Eine besonders kritische Situation des neuen Fuß-/Radweges sehen wir am Knotenpunkt Gewerbefläche KTR, neue geplante Gewerbefläche KTR und unserer Waldfläche. Dort wird der neue Fahrradweg in einem sehr spitzen Winkel verlaufen und es besteht die Versuchung, gerade in diesem Bereich über die Waldfläche abzukürzen. Wir sehen die Stadt Rheine in der Pflicht, aus Haftungsgründen, gerade dort die Wegesführung besonders sicher zu gestalten. Außerdem hätten wir gerne an diesem Eckpunkt die Grenzsteine offen gelegt, damit für uns der genaue Verlauf des neuen Fuß-/Radweg ersichtlich ist.“*

##### 2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

###### 2.1 Kreis Steinfurt, Der Landrat; Stellungnahme vom 22.06.2020

*„Naturschutz und Landschaftspflege:  
Durch die Planung wird eine bisher als Waldfläche festgesetzte Fläche überplant. Gem. § 1a Abs. 2 BauGB sollen als Wald genutzte Flächen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Notwendigkeit der Umwandlung von Waldflächen soll begründet werden und es sollen Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden. Aus naturschutzfachlicher Sicht sollte daher zunächst geprüft werden, ob nicht andere Flächen für die Planung genutzt werden können und damit dem Gebot der sparsamen Inanspruchnahme von Waldflächen nachgekommen werden kann.“*

*Für die Beurteilung des Ausgleichs bzw. des Ersatzes der Beeinträchtigung von Natur und Landschaft sind die Kompensationsmaßnahmen im nächsten Verfahrensschritt nach § 4*

*Abs. 2 BauGB in Text und Karte darzustellen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass für den in Anspruch zu nehmenden Wald - sofern eine Inanspruchnahme nicht vermieden werden kann - ein funktionaler Ausgleich erforderlich ist.*

*Des Weiteren wird angeregt, sofern eine Inanspruchnahme der Waldfläche nicht vermieden werden kann, zur Gestaltung der Ortsrandlage und zum Ausgleich der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes an der östlichen Seite des Plangebietes zur freien Landschaft hin eine Eingrünung durch eine mindestens fünfzehnhundertjährige Hecke vorzunehmen.*

*Artenschutzrechtliche Belange:*

*Im Rahmen der Artenschutzprüfung sind folgende Punkte zu thematisieren:*

- Aus den Unterlagen der Brutvogelerfassung wird nicht ersichtlich, welches die Nachtkartierungen der Brutvogelkartierung sind. Dies ist in den Unterlagen zu ergänzen. Die Erfassung der potentiell vorkommenden nachtaktiven Arten Waldkauz (*Strix aluco*), Steinkauz (*Athena noctua*) und Waldohreule (*Asio otus*) ist nach den Vorgaben des Methodenhandbuchs des MKULNV NRW („Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen“ vom 09.03.2017) bereits ab Mitte/Ende Februar durchzuführen. Falls die Arten über die Kartierungen nicht mit abgedeckt werden, ist zu erläutern, warum ein Vorkommen dieser Arten in dem Vorhabengebiet ausgeschlossen werden kann. Wenn die Arten nicht ausgeschlossen werden können ist ggf. eine ergänzende Kartierung erforderlich. Andernfalls wird im Rahmen einer Worst-Case Betrachtung von einem Vorkommen der nicht ausgeschlossenen Arten ausgegangen.*
- Bei der avifaunistischen Untersuchung wurde ein Brutverdacht der planungsrelevanten Art Sperber (*Accipiter nisus*) festgestellt. Es ist darzulegen, inwieweit die geplante Maßnahme einen Einfluss auf das Vorkommen dieser Art hat.*
- Aufgrund der schwierigen Bedingungen bei der Baumhöhlenkartierung (hochstämmige Eichen, Efeubewuchs, sehr dicht wachsende Traubenkirsche), ist davon auszugehen, dass nicht alle Baumhöhlenstrukturen erfasst wurden.*
- Im Rahmen der fledermauskundlichen Untersuchung wurde die verfahrenskritische Art Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*) nachgewiesen. Es ist zu thematisieren, ob durch die geplante Maßnahme das Vorkommen dieser Art beeinflusst wird. Sind Quartiere dieser Art in dem Plangebiet zu erwarten?*
- Die festgestellten Jagdhabitats verschiedener Fledermausarten sind daraufhin zu prüfen, ob diese als essentielle Nahrungshabitats einzustufen sind.*
- Die potentiellen Quartiere (Sommerquartiere im Waldbestand, Winterquartiere im südlichen Laubwaldbestand und im Boxerclub) sind zu berücksichtigen.*
- Auf der Grundlage der Ergebnisse der faunistischen Untersuchungen sind Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zu formulieren.“*

2.2 Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen Kreisstelle Steinfurt, Hembergener Str. 10, 48369 Saerbeck;  
Stellungnahme vom 20.05.2020

*„Dem eigentlichen Planvorhaben stehen keine landwirtschaftlichen / agrarstrukturellen Bedenken entgegen.*

*Bezüglich noch zu präzisierenden Kompensation wird darauf hingewiesen, dass nach Bundesnaturschutzgesetz § 15 bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen auf die agrarstrukturellen Belange Rücksicht zu nehmen ist und vorrangig zu prüfen ist, ob der Ausgleich und Ersatz durch Maßnahmen der Entsiegelung, der Wiedervernetzung von Le-*

*bensräumen oder auch der ökologischen Aufwertung von Forst erfolgen kann.*

*Sollten landwirtschaftliche Nutzflächen, insbesondere Ackerflächen, für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Anspruch genommen werden, wird daher unsererseits gefordert, dass aus den Unterlagen hervorgeht, warum die im Bundesnaturschutz genannten vorrangigen Maßnahmen nicht erfolgen können.“*

**2.3 Landesbetrieb Wald und Holz, Regionalforstamt Münsterland,  
Albrecht-Thaer-Straße 22, 48147 ;Münster;  
Stellungnahme vom 13.05.2020**

*„Gegen oben genannte Planung bestehen aus Sicht des Regionalforstamtes Münsterland Bedenken, da Wald in einer Größe von ca. 15.800 m<sup>2</sup> in dem Plangebiet liegt und überplant wird.*

*Können Waldflächen/Wallhecken nicht erhalten werden (Begründung notwendig) und entsprechend als Wald/Wallhecke dargestellt und festgesetzt werden, sind diese im Verhältnis 1:2 zu ersetzen, um von einem ausreichenden Ausgleich sprechen zu können.*

*Diese Fläche muss geeignet und abgestimmt sein und darf vorher kein Wald und auch nicht in irgendeiner Form versiegelt gewesen sein. Die Fläche ist mit standortgerechten, klimastabilen Forstpflanzen, innerhalb der auf den Eingriff folgenden Pflanzperiode zu bepflanzen.*

*Um die Bedenken zurückstellen zu können, wird diesbezüglich eine hinreichend bestimmte Beschreibung der Kompensationsmaßnahme (z. B. Lage, Pflanzensortiment, Pflanzabstände, Größe/Alter, Schutz der Kultur, ggf. Pflege und Nachbesserungen ab 20 %) sowie die Fläche (Gemarkung, Flur, Flurstück) benötigt.“*

**2.4 LWL-Archäologie für Westfalen  
An den Speichern 7, 48157 Münster;  
Stellungnahme vom 19.05.2020**

*„Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die o.g. Planung. Wir bitten jedoch, in den Bebauungsplan folgenden Hinweis aufzunehmen:*

*Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauerwerk, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Unteren Denkmalbehörde und der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster (Tel. 0251/591-8911) unverzüglich anzuzeigen (§§ 15 und 16 DSchG).“*

**2.5 FB 5.72 – Geoinformation/Kampfmittelräumung  
Stellungnahme vom 07.05.2020**

*„Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes fällt nicht in einen Bereich, der eine Kampfmittelbelastung vermuten lässt. Daher ist eine Beteiligung des staatlichen Kampfmittelräumdienstes nicht erforderlich. Da aber eine Belastung nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann, sind alle Bodeneingriffe mit der gebotenen Vorsicht auszuführen.“*